

Verbrauchersouveränität bei Restschuldversicherungen

Warum das Cooling-off beim Verkauf von Restschuldversicherungen unabdingbar ist

27. August 2025

Die Verbraucherzentrale sieht Restschuldversicherungen (RSV) zur Absicherung von Krediten seit langem sehr kritisch. Das gilt auch für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). In ihrer Marktuntersuchung aus dem Jahr 2020 kam sie zu der Erkenntnis, dass die Provisionszahlungen außerordentlich hoch seien und das Produkt damit übermäßig verteuere. Zudem gebe es bei Leistungsanträgen teils hohe Ablehnungsquoten, weil die tatsächliche Absicherung wohl nicht den Erwartungen der Versicherten entspricht.¹ In der Marktuntersuchung aus dem Jahr 2023 stellte die BaFin Mängel in der Beratung und bei der Unterrichtung über die Freiwilligkeit des Abschlusses der RSV fest.²

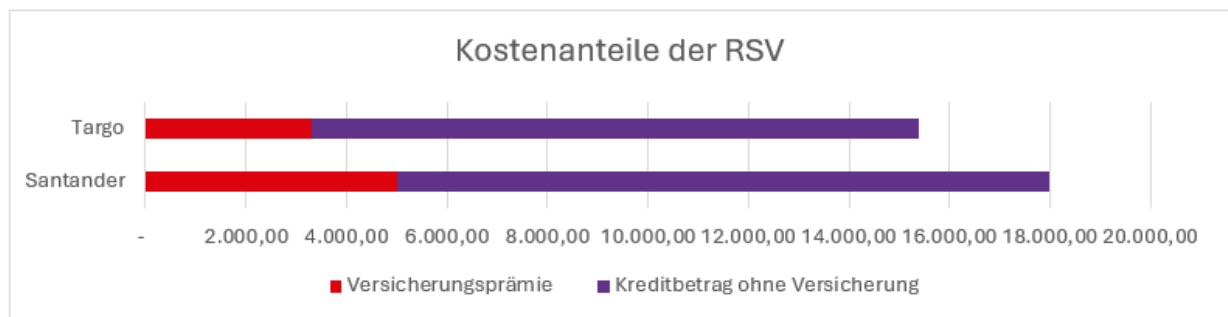
Bei den RSV handelt es sich meist um echte Gruppenversicherungen. Die Ausgestaltung der RSV wird zwischen Versicherer und Bank ausgehandelt, nicht mit den Verbraucher:innen. Sie sichern optional Tod, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ab. Auf eine sonst übliche Risikoprüfung wird verzichtet, um den Vertragsabschluss zu vereinfachen. Verbraucher:innen werden im Zusammenhang mit der Gewährung von Verbraucherkrediten nur diese Gruppenversicherungen angeboten.

¹ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Marktuntersuchung „Restschuldversicherung“, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_Marktuntersuchung_Restschuldversicherung_.html, abgerufen am 30.05.2025.

² Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Restschuldversicherung - Marktuntersuchung und Mystery Shopping bei Kreditinstituten, [e/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_marktuntersuchung_mystery_shopping_retschuldversicherungen.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_marktuntersuchung_mystery_shopping_retschuldversicherungen.html), abgerufen am 24.06.2025.

Weiterhin exorbitant teure Einmalprämien

Den Verbraucherzentralen liegen auch heute Fälle vor, in denen die Prämienhöhe in keinem angemessenen Verhältnis zum abgesicherten Risiko steht. Bei der Santander Bank wird für eine abzusichernde Kreditschuld von 18.000 Euro für acht Jahre eine Versicherungsprämie von über 5.000 Euro verlangt, was 29 Prozent der Kreditsumme ausmacht. Bei der Targo Bank beläuft sich die Prämie für die ausschließliche Absicherung des Todesfalls für zehn Jahre bei einer Kreditsumme von 15.400 Euro auf fast 3.300 Euro und damit 21 Prozent des Darlehensbetrages.



Lückenhafter Versicherungsschutz

Die BaFin hat in ihrer Untersuchung 2023 teils geringe Leistungsquoten im Versicherungsfall festgestellt.³ Diese sind ein Indiz für den eingeschränkten Risikoschutz der RSV. Aktuelle Beispiele aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen zeigen, dass die abgesicherten Risiken auch heute noch lückenhaft sind.

So gilt etwa für die Todesfallabsicherung der R&V RatenschutzPolice neben der dreimonatigen Karenzzeit auch ein Ausschluss für die ersten zwei Jahre, wenn der Versicherte an ernstlichen Erkrankungen sowie Unfallfolgen stirbt, die bereits in den zwölf Monaten vor Vertragsschluss vorlagen.

Leistungen im Falle von unverschuldeter Arbeitslosigkeit enden bei der R&V nach jeweils 24 Monaten, bei der Santander-Versicherung bereits nach 12 Monaten. Langzeitarbeitslosigkeit ist also nicht abgesichert. Bei Santander gibt es zudem eine dreimonatige Wartezeit nach Darlehnsbeginn plus eine zweimonatige leistungslose Karenzzeit für jede Arbeitslosigkeit. Ebenso ausgenommen sind hier Selbstständige, projektgebundene Arbeitsverhältnisse und solche bei direkten Verwandten, Personen in Probezeit oder Ausbildung sowie Saisonarbeit.

Bei der Absicherung der Arbeitsunfähigkeit schließt die R&V ebenfalls für die ersten zwei Jahre Vorerkrankungen der vergangenen zwölf Monate aus. Es gilt eine Karenzzeit von sechs Wochen für

³ Für die meisten Versicherer liegt die Leistungsquote unter 3 Prozent: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Restschuldversicherung - Marktuntersuchung und Mystery Shopping bei Kreditinstituten, a.a.O., S. 26.

jeden Krankheitsfall. Bei der Santander gilt auch diese Karenzzeit und noch eine dreimonatige Wartezeit ab Darlehnsbeginn. Zudem zahlt sie nur für maximal zwölf Monate je Krankheitsfall.

Druck im Vertrieb

Mit Blick auf den Vertrieb wies bereits die BaFin auf Nachholbedarf beim Hinweis auf die Freiwilligkeit des Abschlusses hin.⁴ Ein aktueller Praxisfall der PSD Bank Nürnberg zeigt, dass auch weiterhin versucht wird, die RSV unterzuschieben. Nach einem Online-Kreditantrag erhielt ein Verbraucher ein maschinell erstelltes Kreditangebot, bei dem die R&V RatenschutzPolice neben der Gehaltsabtretung versteckt unter „Verlangte Sicherheiten“ aufgeführt wurde. Der vom Verbraucher gewünschte Kredit erhöhte sich einschließlich aller anfallenden Kosten von 16.300 Euro auf 18.004 Euro, was vermuten lässt, dass die Prämie für die RSV ebenfalls über den Kredit finanziert werden sollte. Erst auf kritische Nachfrage des Verbrauchers teilten PSD-Mitarbeitende mit, es handle sich bei der Versicherung lediglich um eine Empfehlung. Als er weiter auf Transparenz beharrte und einen Versicherungsabschluss ablehnte, wurde das Kreditangebot zurückgezogen.

Provisionsdeckel wirkt nicht

Mit dem 2022 eingeführten Provisionsdeckel von maximal 2,5 Prozent auf den Darlehensbetrag wurde versucht, wenigstens die übermäßigen Kosten der RSV in den Griff zu bekommen. Nunmehr muss konstatiert werden, dass die Kostendämpfung nicht flächendeckend wirkt und Anbieter die Einhaltung der Regel verschleiern.⁵

So spaltet die Santander Bank ihre Kreditabsicherung in eine RSV Plus (Absicherung gegen Tod) und eine Protect-Versicherung (Absicherung gegen Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit) auf. In einem der Verbraucherzentrale vorliegenden Fall für einen achtjährigen Kredit über 18.000 Euro verlangt sie für die RSV Plus eine Einmalprämie von 968 Euro, für die Protect-Versicherung 4.073 Euro.

Auffällig ist der erhebliche Unterschied in der Prämienhöhe von RSV Plus und Protect-Versicherung. Dies ist deshalb interessant, weil für die RSV Plus Abschluss- und Vertriebskosten ausgewiesen werden; für die Protect-Versicherung aber nicht. Die für die RSV Plus ausgewiesenen Abschluss- und Vertriebskosten von 552 Euro entsprechen schon 3,1 Prozent des Darlehensbetrages. Der Provisionsdeckel würde also nur eingehalten werden, wenn nicht sämtliche Abschluss- und

⁴ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Restschuldversicherung - Marktuntersuchung und Mystery Shopping bei Kreditinstituten, a.a.O., S. 12.

⁵ Die Marktuntersuchung der BaFin geht davon aus, dass die RSV-Prämien marktweit gesunken: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Restschuldversicherung - Marktuntersuchung und Mystery Shopping bei Kreditinstituten, a.a.O., S. 16; die Fälle aus der Beratungspraxis sprechen aber dagegen.

Vertriebskosten als Provision an die Bank fließen. Nicht nachvollziehbar ist, ob in der Protect-Versicherung auch noch Provisionen enthalten sind, die für die Ermittlung des Provisionsdeckels zu den Provisionen der RSV Plus hinzugerechnet werden müssten. Es entsteht der Eindruck, dass die Kreditabsicherung aufgespalten wurde, um nach außen hin den Provisionsdeckel einzuhalten.⁶

Entkopplung von Versicherungs- und Kreditabschluss (Cooling-off) schafft Verbrauchersouveränität

Schon im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über Versicherungsvertrieb gab es Forderungen, eine Cooling-off Periode einzuführen.⁷ Der Gesetzgeber entschied sich dagegen und führte stattdessen eine nochmalige Belehrung über das bestehende Widerrufsrecht ein. Verbraucher:innen sollten nochmals überlegen können, ob die angebotene Absicherung in Anspruch genommen werden oder ob die Vertragserklärung widerrufen werden soll.⁸

In der Regel nutzten die Anbieter für die erneute Informationserteilung ein von ihnen intern als *Welcome-Letter* bezeichnetes Anschreiben. Nach einer Untersuchung der Verbraucherzentrale aus 2019 erfüllte keiner der untersuchten Welcome-Letter die vorgegebenen Kriterien vollständig. Vielmehr enthielten 18 von 24 Welcome-Letter Aussagen, welche vom eigentlichen gesetzgeberischen Zweck ablenken können.⁹

Als Lehre aus diesem Anbieterverhalten wurde 2023 eine zeitliche Entkopplung von Versicherungs- und Kreditabschluss von mindestens einer Woche zum 01. Januar 2025 eingeführt.¹⁰ Damit können Verbraucher:innen nunmehr wirklich unabhängig von Kreditabschluss ohne jedweden Druck darüber nachdenken, wie und vor allem bei wem sie ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank absichern möchten.

Diese Regelung stärkt nicht nur die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher:innen. Sie sorgt auch endlich für mehr Wettbewerb, weil der exklusive Verkauf der von den Banken selbst mitgestalteten, für sie vorteilhaften und für ihren Kunden nachteiligen Restschuldversicherungen aufgebrochen wird.

⁶ Das Beispiel befindet sich in der Anlage.

⁷ Exemplarisch: Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9276, Kunden von Restschuldversicherungen besser schützen, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/092/1909276.pdf>, abgerufen am 19.06.2025.

⁸ Deutscher Bundestag Drucksache 18/13009, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/11627 –, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/130/1813009.pdf>, abgerufen am 19.06.2025, S. 53.

⁹ vgl. Marktwächter Finanzen, Der Welcome-Letter in der Restschuldversicherung, <https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2024-08/bericht-welcome-letter-rsv-1.pdf>, abgerufen am 19.06.2025.

¹⁰ Näheres dazu: Deutscher Bundestag Drucksache 20/9363, Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 20/8292, 20/8675, 20/8819 Nr. 10 –, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/093/2009363.pdf>, abgerufen am 19.06.2025.

Fazit

Die Restschuldversicherung ist weiterhin zu teuer, mit lückenhaftem Versicherungsschutz versehen und wird im zweifelhaften Verkaufskontext vertrieben. Die zeitliche Entkopplung von Versicherungs- und Kreditabschluss bricht das Verkaufsmonopol auf, sorgt so für mehr Wettbewerb und auf längere Sicht zu besseren Produkten.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

info@vzbv.de

vzbv.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Lars Gatschke, Referent

Stand:

August, 2025

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).